



en sich sowohl Verkäufer als Käufer strafbar, wenn der  
 mehr fordert oder der andere mehr bezahlt. Unmöglich  
 ach, durch irgendwelche versteckte Nebenleistungen, also  
 sogenannte Provisionen, Handlungsgelder, Händlerge-  
 en vom Käufer einen höheren Preis als dem an dem  
 hmeorte gültigen Preis erzielen zu wollen. Von dem  
 orte, von dem aus abgenommen wird, hat jeder Käufer,  
 ler oder Müller Fracht und sämtliche Nebenkosten, die  
 außerhalb der Fracht noch berechnet würden, bis an den  
 endungsort zu bezahlen. Wird z. B. Getreide in  
 en gekauft, so ist dies mit dem Preise von Dresden  
 N. in Bautzen zu bezahlen und die Fracht von Bautzen  
 Dresden-Botschappel in die Mühle muß dort bezahlt  
 n.

Provisionsforderungen. Der preußische Han-  
 dminister hat auf eine Anfrage der Düsseldorfer Handels-  
 er erwidert, daß Provisionen dann nicht gegen den  
 n des Gesetzes verstoßen, wenn der Parteienwille un-  
 lthast dahin geht, daß diese Provision außerhalb  
 Höchstprießes bezahlt wird. Es macht sich danach  
 Müller nicht strafbar, der eine Rechnung etwa wie  
 bezahlt:

100 t Weizen à 260/Berlin	=	Mk. 52 000.—
Mehrgewicht für 3 ho = 3 × 1,50	=	" 900.—
Fracht bis Dresden	=	" 800.—
Provision à 1.50	=	" 300.—
		<u>Mk. 54 000.—</u>

hier ist verlautbart, daß dem Händler einmal der Höchst-  
 vollgezahlt ist, sodann aber als Provision eine von  
 t Preise vollständig unabhängige Vergütung. Ich be-  
 daß der Sinn des Gesetzes ein anderer ist, daß aber  
 er obigen Ansicht des Handelsministers solche Provi-  
 straffrei bewilligt werden können, wenn sie aus-  
 ch neben dem Höchstprießes bewilligt werden! Mehr-  
 Handel mit derselben Partie ist dann jedoch ausge-  
 en.

iele Müller und Händler sind noch jetzt der Meinung,  
 ur in den angegebenen Hauptorten die Höchstprieße zu